

**Prüfungsordnung**  
**für den Bachelorstudiengang**  
**Wirtschaft**  
**- mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts (B.A.) -**  
  
**am Fachbereich Wirtschaft/Gelsenkirchen**  
**der Fachhochschule Gelsenkirchen**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz - HRWG) vom 30.11.2004 (GV.NW. S.752), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen – Hochschulfinanzierungsgerechtigkeitsgesetz NRW – HFGG vom 21.03.2006 (GV. NRW S. 119), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Gelsenkirchen die folgende Bachelorprüfungsordnung als Satzung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Allgemeines</b>	<b>5</b>
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	5
§ 2 Zweck der Prüfung; Bachelorgrad; Ziele des Studiums	5
§ 3 Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit	6
§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang	6
§ 5 Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung	7
§ 6 Prüfungsausschuss	7
§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	9
§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	9
§ 9 Einstufungsprüfung	10
§ 10 Credits	11
§ 11 Benotung und Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten	11
§ 12 Bestehen von Prüfungsleistungen; Ausgleichsmöglichkeiten	12
§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen	13
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	13
<b>II. Modulprüfungen</b>	<b>14</b>
§ 15 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen	14
§ 16 Zulassung zu den Prüfungen, Anmelde- und Abmeldeverfahren	15
§ 17 Durchführung von Modulprüfungen	16
§ 18 Klausurarbeiten	17
§ 19 Mündliche Prüfungen	18
§ 20 Studienbegleitende Prüfungen	18
§ 21 Module im Bachelorstudiengang	19
<b>III. Praxisphase</b>	<b>20</b>
§ 22 Praxisphase	20
<b>IV. Bachelorarbeit und Kolloquium</b>	<b>21</b>
§ 23 Bachelorarbeit	21
§ 24 Zulassung zur Bachelorarbeit	21
§ 25 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit	22

§ 26 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit	23
§ 27 Kolloquium	23
<b>V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer</b>	<b>25</b>
§ 28 Ergebnis der Bachelorprüfung	25
§ 29 Zeugnis, Gesamtnote	25
§ 30 Diploma Supplement	26
§ 31 Zusatzmodule	26
<b>VI. Schlussbestimmungen</b>	<b>27</b>
§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten	27
§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen	27
§ 34 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift	28

## **Anlagen**

Anlage 1	Grade/Bewertung/Prozentpunkte/Noten
Anlage 2	Pflichtmodule
Anlage 3	Wahlpflichtmodule
Anlage 4	Wahlmodule
Anlage 5	Übersicht Zulassungsvoraussetzungen Praxisphase/ Bachelorarbeit/ Kolloquium
Anlage 6	Beispiel für die Notenberechnung
Anlage 7	Bescheinigung über erbrachte Studienleistungen

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich der Prüfungsordnung**

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Studiengang Wirtschaft am Fachbereich Wirtschaft/Gelsenkirchen der Fachhochschule Gelsenkirchen. Sie regelt gemäß § 94 Abs. 1 HG die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich Wirtschaft/Gelsenkirchen gemäß § 86 HG eine Studienordnung auf, die Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis regelt.

### **§ 2**

#### **Zweck der Prüfung; Bachelorgrad; Ziele des Studiums**

- (1) Die Bachelorprüfung bildet einen eigenen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Betriebswirtschaft. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Kenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte der Betriebswirtschaftslehre vermitteln. Es hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen durch Vermittlung von grundlegendem Fachwissen, Methoden- und Sozialkompetenz zur Berufsfähigkeit zu führen und soll sie in die Lage versetzen, Vorgänge und Probleme der Wirtschaftspraxis zu analysieren, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird gemäß § 96 HG der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält die Angabe des Studienganges.

### § 3

#### **Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Bachelorstudium ist:
  1. der Nachweis der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebunden Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen gemäß § 66 Abs. 4 HG als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung
  2. der Nachweis eines Praktikums von insgesamt 12 Wochen Dauer.
- (2) Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin/ der Studienbewerber die Fachhochschulreife an einer Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung (Wirtschaft) erworben hat. Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Praktikum von 12 Wochen Dauer ableisten.
- (3) Das Praktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Bei nur teilweise abgeleistetem Praktikum müssen mindestens 6 Wochen des Praktikums im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 vor Aufnahme des Studiums absolviert sein. Die übrige Zeit des Praktikums muss dann bis spätestens zum Beginn des 3. Studienseesters nachgewiesen werden.
- (4) Bei dem Praktikum müssen während der gesamten Praktikantenzeit der Funktionsbereich Rechnungswesen und mindestens ein weiterer der folgenden Funktionsbereiche durchlaufen werden:

Beschaffung/Materialwirtschaft; Fertigungsplanung/Organisation;  
Vertrieb/Absatz/Marketing; Personalwesen;  
Finanzierung; Informationsverarbeitung.
- (5) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten können auf Antrag als Praktikum anerkannt werden. Hierüber entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

### § 4

#### **Regelstudienzeit; Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit im Studiengang Wirtschaft beträgt 3 Jahre (6 Semester). Sie schließt eine von der Fachhochschule begleitete und betreute Praxisphase und die Bachelorarbeit sowie das Kolloquium ein.
- (2) Das Studienvolumen umfasst im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich ein Studienvolumen von insgesamt 1.800 Arbeitsstunden/ Studienjahr. Für 30 Arbeitsstunden wird 1 Credit vergeben. Zum erfolgreichen Studium müssen insgesamt 180 Credits erworben werden, vgl. § 10 und § 21 dieser Prüfungsordnung.

## **§ 5**

### **Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung**

- (1) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung besteht aus 23 Modulprüfungen, der Praxisphase (vgl. § 22) und einem abschließenden Prüfungsteil (vgl. Anlage 5).
- (2) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Studieneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann und zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führt. Eine Modulprüfung bezieht sich auf den Inhalt der diesem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung(en) aus dem letzten Semester, in welchem diese Lehrveranstaltung(en) gehalten wurde(n). Erstreckt sich ein Modul über zwei Semester, wird die Modulprüfung semesterweise in zwei Teilleistungen aufgeteilt.
- (3) Der abschließende Prüfungsteil setzt sich zusammen aus Bachelorarbeit und Kolloquium. Die Meldung zur Bachelorarbeit soll zu Beginn des sechsten Fachsemesters erfolgen.
- (4) Das Prüfungsverfahren ist so zu gestalten, dass das Studium einschließlich aller Prüfungsleistungen mit Ablauf des sechsten Semesters abgeschlossen werden kann. Dabei sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten (§ 94 Abs. 3 Satz 2 HG) sowie die Belange Behinderter oder chronisch kranker Studierender zu berücksichtigen.

## **§ 6**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus
  1. der/ dem Vorsitzenden,
  2. deren/ dessen Stellvertreterin/ deren/ dessen Stellvertreter,
  3. zwei weiteren Professorinnen/ Professoren
  4. einer/ einem Angehörigen der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter und (§13 Abs. 1 Nr. 2 HG);
  5. zwei Studierenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft gewählt. Die unter Satz 2 Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder müssen dem Kreis der Professoren und Professorinnen angehören. Für die unter Satz 2 Nr. 3-5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen/Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 2 Nr. 1-4 und ihrer Vertreterinnen/ Vertreter beträgt 2 Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen/ Vertreter 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder und Vertreterinnen/ Vertreter müssen dem Fachbereich Wirtschaft/Gelsenkirchen angehören.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Bachelorprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten. Er berichtet ferner über die Verteilung der Noten für die Module, die Bachelorarbeit und die gesamte Bachelorprüfung. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Bachelorprüfungsordnung, der Bachelorstudienordnung und Studienpläne. Maßnahmen des Prüfungsausschusses zur Prüfungsorganisation bedürfen der Zustimmung des Dekans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über die Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/ dem Vorsitzenden oder deren/ dessen Stellvertreter/ Stellvertreterin und zwei weiteren Professoren/ Professorinnen mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Bestellung von Prüfern sowie Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich in demselben Prüfungszeitraum zu der gleichen Prüfung angemeldet haben.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder ihres/ seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu dem für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörung und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.



## **§ 7**

### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Für die Durchführung von Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss Prüfer/innen und Beisitzer/innen bestellt. Zur Prüferin/ Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens einen entsprechenden Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat; ferner muss wenigstens einer der Prüfer/innen, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studiengbiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin/ Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens einen entsprechenden Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin/ sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) Die Kandidatin/ Der Kandidat kann eine Prüferin/ einen Prüfer als Betreuerin/ Betreuer der Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatin/ des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die/ Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/ dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel 2 Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgen.
- (4) Für die Prüferinnen/ Prüfer und Beisitzerinnen/ Beisitzer gelten § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

## **§ 8**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet; gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Abkommens an ausländischen Partnerhochschulen erbracht worden sind. Bei Zweifeln über die Vergleichbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaft.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Auf Antrag können auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie in einem weiterbildenden Studium erbracht wurden. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Wirtschaft der Fachhochschule Gelsenkirchen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und

Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zu berücksichtigen sind auch Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und internationalen Hochschulnetzwerken. Das Nähere regeln Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft in Gelsenkirchen.

- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien erworbene Studienleistungen werden gemäß Absatz 1 und 2 als Studien- und Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeiten angerechnet.
- (4) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen nach näherer Bestimmung des § 9 Abs. 2 angerechnet. Die Anrechnung erfolgt von Amts wegen.
- (5) Zuständig für die Anrechnung nach Abs. 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

## **§ 9 Einstufungsprüfung**

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer Studienvoraussetzung gemäß § 3, die die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 67 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Prüfung entsprechenden Abschnitt des Bachelorstudienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegen stehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können die dort nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf eine praktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 sowie auf Prüfungsleistungen ganz oder teilweise angerechnet werden. Über die Anrechnung wird eine Bescheinigung erstellt.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Gelsenkirchen in der jeweilig geltenden Fassung.

- (4) Für die Bestellung der Prüferin/des Prüfers und die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten § 7 und § 11.

## **§ 10 Credits**

- (1) Alle während des Studiums erbrachten Leistungen werden kreditiert. Credits sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden durch Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfungen. Auf Grundlage des Beschlusses der KMK (Kultusministerkonferenz) vom 24.10.1997 wird für einen Credit eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Es sind 30 Credits pro Semester vorgesehen.
- (2) Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhalten die Studierenden die zugeordneten Credits. Näheres zur Vergabe der Credits regeln § 21, § 22 Abs. 5 und § 26 Abs. 4 sowie die Anlagen 2 bis 5 dieser Prüfungsordnung.

## **§ 11 Benotung und Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten**

- (1) Jedes Modul wird durch eine Prüfung abgeschlossen. Es wird zwischen Benotung und Bewertung von Prüfungsleistungen unterschieden.
- a) Noten für Module und die Gesamtleistung der Bachelorprüfung werden gemäß Anlage 1 in Zehntelnoten vergeben. Für die Benotung der Modulprüfungen sind folgende Basisnoten zu verwenden:
- |                        |                                                                                  |
|------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
| 1 = sehr gut,          | eine hervorragende Leistung.                                                     |
| 2 = gut,               | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.    |
| 3 = befriedigend,      | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                   |
| 4 = ausreichend,       | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.             |
| 5 = nicht ausreichend, | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur weiteren Differenzierung der Benotung werden die Basisnoten 1,0 bis 4,0 in Zehntel (Zehntelnoten) unterteilt. Aus den Zehntelnoten können die Noten gemäß Anlage 1 ermittelt werden.

b) Bewertungen werden für Teilleistungen entsprechend des Anteils der richtig gelösten Aufgaben in %-Punkten gemäß Anlage 1 angegeben.

Die Note beziehungsweise Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von der/ dem jeweiligen Prüfer/ Prüferin festgesetzt.

- (2) Eine Modulprüfung kann in zeitlicher Abfolge in mehrere Teilleistungen unterteilt werden. Die einzelnen Teilleistungen werden zu einer Modulnote zusammengeführt, indem die mit den Credits gewichtete Durchschnittspunktzahl ermittelt wird. Hierzu werden die erreichten Teilbewertungen der Prüfungen des Moduls mit den entsprechenden Credits multipliziert und die Produktwerte addiert; diese Summe wird danach durch die Summe der Credits dividiert. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die so gewichtete Durchschnitts%-Punktzahl wird mit Hilfe der in Anlage 1 abgebildeten Tabelle einer Modulnote zugeordnet, die für die jeweilige Modulprüfung auszuweisen ist. Ein Beispiel für die Berechnung der Modulnote ist in Anlage 6 dargestellt.
- (3) Sind mehrere Prüferinnen/Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so werten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung gilt Abs. 2 Satz 4 entsprechend.
- (4) Für Hochschul- oder Studiengangswechselrinnen und -wechsler, die aus dem diese Prüfungsordnung betreffenden Studiengang wechseln möchten, werden die Bewertungen nach %-Punkten nicht abgeschlossener Module gemäß Anlage 1 in Zehntelnoten und Noten bescheinigt. Ist eine nicht bestandene (Teil-) Leistung nach dieser Prüfungsordnung noch ausgleichbar, ist auch dies zu bescheinigen.
- (5) Für Hochschul- oder Studiengangswechselrinnen und -wechsler, die in den diese Prüfungsordnung betreffenden Studiengang wechseln möchten, werden zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erzielte Basisnoten, die um jeweils 0,3 erhöht oder vermindert wurden, der entsprechenden Zehntelnoten gemäß Anlage 1 zugeordnet.
- (6) Praxisphasen werden nicht benotet. Wahlmodule können auf Antrag der/des betreffenden Studierenden benotet werden, werden bei der Berechnung der Gesamtnote jedoch nicht berücksichtigt.

## § 12

### **Bestehen von Prüfungsleistungen; Ausgleichsmöglichkeiten**

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung insgesamt mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, können nicht bestandene Teilleistungen mit Teilleistungen desselben Moduls ausgeglichen werden, sofern die gemäß § 11 Abs. 2 berechnete Modulnote mindestens „ausreichend“ ergibt.

Ein Ausgleich nicht bestandener Teilleistungen der Module:

- Rechnungswesen,
- Volkswirtschaftslehre,
- Wirtschaftsmathematik/-statistik,
- Wirtschaftsinformatik

gemäß Anlage 2, Liste I, ist nur möglich, wenn zumindest 30 % der erreichbaren Punkte in der nicht bestandenen Teilleistung erbracht wurden.

- (3) Ein endgültig nicht bestandenes Modul aus einem Wahlpflichtbereich (siehe Anlage 3) kann durch ein Modul desselben Wahlpflichtbereiches einmal ersetzt werden. Ein nicht bestandenes Wahlmodul kann durch ein anderes Wahlmodul ersetzt werden.

### **§ 13**

#### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Die Prüfungsleistungen dürfen bei Nichtbestehen höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche, die in gleichen, vergleichbaren oder verwandten Studiengängen einer anderen Hochschule erbracht wurden, sind anzurechnen.
- (2) Studierenden die bis zur Mitte des 2. Semester weniger als 50 % der vorgesehenen Prüfungsleistungen bestanden haben, werden vom Fachbereich im zweiten Semester zu einem Beratungsgespräch eingeladen.
- (3) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium dürfen einmal wiederholt werden.
- (4) Ist eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, weil alle Wiederholungsmöglichkeiten erschöpft sind, und ist dieses Modul gemäß § 12 Abs. 3 nicht ersetzbar, so erfolgt die Exmatrikulation der/ des Studierenden.
- (5) Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist unzulässig. Innerhalb eines Moduls ausgeglichene nicht bestandene Teilleistungen gemäß § 12 Abs. 2 können innerhalb der Fristen gemäß Abs. 1 wiederholt werden. Die Wiederholung einer ausgleichbaren nicht bestandenen Teilleistung kann nur zur Verbesserung führen. Mit der Anmeldung zur Bachelorarbeit erlischt der Anspruch auf Wiederholungsmöglichkeit von bis dahin nicht bestandenen Teilleistungen.

### **§ 14**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. 0%-Punkten bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In begründeten Ausnahmefällen wie beispielsweise besonders häufigen Krankmeldungen vor Prüfungen, kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig wird er darauf hingewiesen, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit 0% -Punkten bewertet. Der Täuschungsversuch ist von der jeweiligen Prüferin / dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsichtsführenden / dem Aufsichtsführenden aktenkundig zu machen. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit 0% -Punkten bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **II. Modulprüfungen**

### **§ 15**

#### **Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen**

- (1) Eine Modulprüfung besteht entweder aus einer Prüfungsleistung oder aus mehreren Prüfungsleistungen. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die/ der Studierende Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls in den Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungen werden entweder als schriftliche Klausurarbeit oder als mündliche Prüfung durchgeführt. Es sind auch studienbegleitende Prüfungen zulässig. Die Prüferin/ Der Prüfer legt zu Beginn des Studiensemesters die Prüfungsform, den jeweiligen Anteil an der Modulprüfung, die zulässigen Hilfsmittel für alle Kandidatinnen und Kandidaten einheitlich und verbindlich fest. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

- (3) Die Klausurarbeiten finden grundsätzlich im unmittelbar auf die Lehrveranstaltung folgenden Prüfungszeitraum statt. Es wird mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit in den beiden darauf folgenden Prüfungszeiträumen angeboten. Die Prüfungstermine werden gemäß § 17 Abs. 2 bekannt gegeben.
- (4) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können nach Maßgabe des § 9 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG ersetzt werden.
- (5) In englischer Sprache angebotene Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache geprüft werden.
- (6) Ist mehr als die erforderliche Anzahl der Modulprüfungen im Wahl- und Wahlpflichtbereich mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden worden, ist spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit anzugeben, welche Modulprüfungen zur Prüfung zählen sollen und welche Noten somit zur Bildung der Gesamtnote verwendet werden sollen. Falls keine ausdrückliche Benennung erfolgt, werden die jeweils besten Leistungen einbezogen.

## **§ 16**

### **Zulassung zu den Prüfungen, Anmelde- und Abmeldeverfahren**

- (1) Zu einer Modulprüfung kann zugelassen werden, wer eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 3 besitzt oder die Einstufungsprüfung bestanden hat (§ 9) und an der Fachhochschule Gelsenkirchen eingeschrieben ist.
- (2) Jede/ Jeder Studierende ist ohne gesonderte Antragstellung für den ersten Versuch zu allen Prüfungen der ersten beiden Fachsemester zum jeweils erstmöglichen Termin angemeldet. Nimmt der Prüfling an der Prüfung ohne ordnungsgemäße Abmeldung, vgl. Abs. 8, nicht teil, gilt die Prüfung im ersten Versuch als nicht bestanden.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu allen anderen Prüfungen ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (4) Modulprüfungen, die gemäß Anlage 3 dem 4. bis 6. Fachsemester zugeordnet sind, können nur abgelegt werden, wenn die/ der Studierende mindestens 70 Credits aus dem 1. bis 3. Fachsemester nachweisen kann.
- (5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen:
  - 1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  - 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung, sofern beim Prüfungsamt keine diesbezüglichen Unterlagen vorliegen,

3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen/ Zuhörern zugestimmt wird.

Ist es einer/ einem Studierenden nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

- (6) Über die Zulassung und Abmeldung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang. Sobald die Zulassung erfolgt ist, kann der betreffende Prüfling sich nur noch abmelden, wenn sie/ er nachweist, dass sie/ er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Die/ Der Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet, ob die Begründung akzeptiert wird.
- (7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt worden sind oder
  3. der Prüfling eine entsprechende Modulprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Diplomprüfung oder Diplom-Vorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (8) Studierende können sich bis spätestens drei Wochen vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Versuche schriftlich bei der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der betreffenden Modulprüfung abmelden. Bei einer Abmeldung von einer Prüfung aus den ersten beiden Fachsemestern, vgl. Abs. 2, muss die Abmeldung begründet werden. Die/ Der Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet, ob die Begründung akzeptiert wird. Nach Ablauf der Abmeldefrist, kann der betreffende Prüfling sich nur noch abmelden, wenn sie/ er nachweist, dass sie/ er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Über die Anerkennung der Abmeldung entscheidet der/ die Prüfungsausschussvorsitzende.

## **§ 17**

### **Durchführung von Modulprüfungen**

- (1) Die Klausurarbeiten sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorgegangenen Semesters bekannt gegeben werden.
- (2) Der genaue Prüfungstermin (Tag und Zeit) wird den Studierenden rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang des Fachbereiches ist ausreichend. Für die Bekanntmachung der Art der Prüfung gilt § 15 Abs. 2 Satz 3.



- (3) Die/ Der Studierende hat sich auf Verlangen der Prüferin/ des Prüfers oder der/ des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) Macht die/ der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/ er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie/ Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.
- (5) Für die Zusammenführung der Teilleistungsergebnisse in Modulen mit mehreren Prüferinnen und Prüfern wird eine oder einer dieser Prüferinnen und Prüfer vom Prüfungsausschuss als Modulverantwortliche/r bestimmt. Diese/r Modulverantwortliche, die/ der aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereiches stammt, leitet das Ergebnis der Modulprüfung und die Prüfungsunterlagen an das Prüfungsamt weiter.

## **§ 18 Klausurarbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten soll die/ der Studierende nachweisen, dass sie/ er in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden ihrer/ seiner Fachrichtung erkennt und eine Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens 180 Minuten. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin/der Prüfer. Für die Bekanntmachung der Zulassung von Hilfsmitteln gilt § 15 Abs. 2 Satz 3.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von einer Prüferin/ einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen und Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen und Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin/ jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass die Prüferin/ der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/ seinem Fachgebiet entspricht.
- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten/ benoten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung/ Benotung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Abs. 3 Satz 2 bewerten die Prüferinnen/ Prüfer die Klausurarbeit gemeinsam; liegt der Fall des Abs. 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung der Prüferin/ des Prüfers, die/ der nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/ seinem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.

- (5) Die Bewertung/ Benotung der Klausurarbeiten soll den Studierenden möglichst kurzfristig mitgeteilt werden. Sie ist jeweils spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin bekannt zu geben. Der Dekan/ Die Dekanin kann die Bewertungsfrist verkürzen, falls die Note bzw. Bewertung als Nachweis für andere Prüfungen erforderlich ist.

## **§ 19**

### **Mündliche Prüfungen**

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/ einem Prüfer in Gegenwart einer/ eines sachkundigen Beisitzerin/ Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 2) oder vor mehreren Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jede/ jeder Studierende in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin/ einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Bewertung/ Note hat die Prüferin/ der Prüfer die Beisitzerin/ den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen und Prüfer zu hören. Ein Fragerecht steht der Beisitzerin oder dem Beisitzer nicht zu. In fachlich begründeten Fällen kann die Prüfung von mehreren Prüfern abgenommen werden. Dabei prüft jeder Prüfer nur den dem jeweiligen Fachgebiet entsprechenden Anteil des Prüfungsfaches. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vor Beginn der Prüfung gemeinsam fest.
- (2) Die Prüfungszeit beträgt pro Prüfling mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Bewertung/ Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind von der Beisitzerin oder dem Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (4) Studierende desselben Studiengangs, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 20**

### **Studienbegleitende Prüfungen**

- (1) Studienbegleitende Prüfungsformen sind in der Regel Hausarbeiten, Referate und Präsentationen. Auch Ergebnisprotokolle und die Qualität von Entscheidungen in Unternehmensplanspielen sind als Prüfungsform zulässig.

- (2) Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Arbeit zu einem spezifischen Thema, welches von dem/der jeweils fachverantwortlichen Professor/in während des Semesters ausgegeben wird und in einer begrenzten Zeit von einer/ einem Studierenden oder als Gruppenarbeit von mehreren Studierenden zu bearbeiten ist. Hausarbeiten müssen den Anforderungen an wissenschaftliche Arbeiten genügen und sollten einen Umfang von 12 DIN A 4 Seiten (je Studierender/n) nicht überschreiten. Referate sind Hausarbeiten, die außerdem in einem kurzen Fachvortrag von ca. 15 Minuten vorzustellen sind. Präsentationen sind Fachvorträge von 15 bis 20 Minuten Dauer, in denen die Studierenden beweisen, dass sie ein fachspezifisches Thema inhaltlich anspruchsvoll bearbeiten und anschließend auch ansprechend und verständlich darstellen können.
- (3) Für schriftliche Bestandteile der studienbegleitenden Prüfung gilt § 18 Abs. 4 und 5 entsprechend. Für mündliche Bestandteile der studienbegleitenden Prüfung gilt § 19 Abs. 3 und 4 entsprechend.

## **§ 21**

### **Module im Bachelorstudiengang**

- (1) Die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sind in den Anlagen 2 (Pflichtmodule), 3 (Wahlpflichtmodule) und 4 (Wahlmodule) dieser Prüfungsordnung aufgeführt. Anlagen 2 und 3 sind fester Bestandteil der Prüfungsordnung. Die Anlage 4 wird durch den jeweils aktuellen Aushang des Fachbereichs ersetzt. Bei erfolgreichem Abschluss der Module werden:
- 110 Credits im Pflichtbereich gemäß Anlage 2,
  - 37 Credits im Wahlpflichtbereich gemäß Anlage 3,
- erworben. Weitere 5 Credits werden durch Leistungen gemäß der jeweils gültigen Fassung von Anlage 4 aus dem Wahlbereich erworben.
- (2) Die Studierenden haben die Möglichkeit, entsprechend eigenen Interessen Schwerpunkte zu bilden. Im 3. Fachsemester ist aus zwei Wahlpflichtbereichen (vgl. Anlage 2, Liste I) jeweils ein Modul auszuwählen. Im 4. und 5. Fachsemester sind die Prüfungsleistungen der Module eines Studienschwerpunktes (gemäß Anlage 3, Liste II) zu erbringen. Einer der folgenden Studienschwerpunkte ist auszuwählen:
- Handel
  - Logistik
  - Rechnungswesen und Finanzierung
  - Management im Gesundheitswesen
  - Kultur-, Medien- und Freizeitmanagement.

Außerdem ist ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich Vertiefung (Anlage 3, Liste III) im 6. Fachsemester zu wählen.

### **III. Praxisphase**

#### **§ 22**

#### **Praxisphase**

- (1) In den Bachelorstudiengang Wirtschaft ist eine berufspraktische Studienphase von mindestens 12 Wochen (Praxisphase) integriert. Sie ist im Regelfall im 4. und 5. Fachsemester abzuleisten.
- (2) Die Praxisphase soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit der Betriebswirtin/ des Betriebswirtes durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Unternehmen der Wirtschaft oder einer dem Studienziel entsprechenden anderen Einrichtung der beruflichen Praxis heranführen. Sie soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten außerhalb der Hochschule anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Während der Praxisphase wird die Tätigkeit der/ des Studierenden durch die Hochschule begleitet.
- (3) Über die Praxisphase erstellt die/ der Studierende einen Praxisphasenbericht, der dem Betreuer/ der Betreuerin vorzulegen sind.
- (4) Zur Praxisphase wird zugelassen, wer alle Modulprüfungen der ersten beiden Studiensemester bestanden hat und mindestens 90 Credits erworben hat. Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet die/ der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (5) Die Teilnahme an der Praxisphase wird von der/ dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn die berufspraktische Tätigkeit der/ des Studierenden dem Zweck der Praxisphase entspricht. Das Zeugnis der Einrichtung, bei der die Praxisphase durchgeführt wurde, ist dabei zu berücksichtigen. Bei erfolgreicher Teilnahme werden 16 Credits erworben. Die Praxisphase wird nicht benotet.

## **IV. Bachelorarbeit und Kolloquium**

### **§ 23**

#### **Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit wird im Regelfall im 6. Semester angefertigt. Sie soll zeigen, dass die/ der Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem/ seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Für eine mit mindestens „ausreichend“ benotete Bachelorarbeit werden 10 Credits vergeben.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder Lehrenden/ jedem Lehrenden, die/ der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin/ zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der/ des Studierenden kann der Prüfungsausschuss auch eine/ einen mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte/ betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin/ zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgegebene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin/ einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der/ des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der/ Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.
- (3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit vergeben werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

### **§ 24**

#### **Zulassung zur Bachelorarbeit**

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer alle gemäß § 21 notwendigen Modulprüfungen, die gemäß Anlagen 2 und 3 den ersten vier Fachsemestern zugeordnet sind, bestanden hat, die Praxisphase mit Erfolg abgeschlossen hat und insgesamt mindestens 135 Credits erworben hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen,
  1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Bachelorarbeit oder eine dieser gleichwertigen Prüfung in einem Bachelorstudiengang Wirtschaft nicht oder endgültig nicht bestanden hat.

Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, welche Prüferin/ welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist. Benennt die/ der Studierende keine Prüferin/ keinen Prüfer, so wird von der/ dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine Prüferin/ ein Prüfer benannt.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Die Rückgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit der/ des Studierenden ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder die/ der Studierende eine der in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

## **§ 25**

### **Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin/ dem Betreuer der Bachelorarbeit gestellte Thema der/ dem Studierenden bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (Zeitraum von der Ausgabe der Bachelorarbeit bis zur Abgabe) beträgt 10 Wochen. Im Ausnahmefall kann die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist schriftlich gestellten und begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu 2 Wochen verlängern. Die Betreuerin/ Der Betreuer der Bachelorarbeit ist zu dem Antrag zu hören. Dem Prüfling wird die festgesetzte Bearbeitungszeit und gegebenenfalls die festgesetzte verlängerte Bearbeitungszeit schriftlich mitgeteilt.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 13 Abs. 3 ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die/ der Studierende bei der Anfertigung ihrer/ seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Der Umfang der Bachelorarbeit ist der Komplexität der Aufgabenstellung anzupassen und soll 40 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten.
- (5) Im Fall einer körperlichen Behinderung der/ des Studierenden findet § 17 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

## § 26

### Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Im Falle einer nicht fristgemäßen Abgabe wird die Bearbeitung des Themas als „nicht bestanden“ gewertet. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die/ der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/ er ihre/ seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/ seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten. Eine/ Einer der Prüferinnen/ Prüfer soll die Betreuerin/ der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die/ Der zweite Prüferin/ Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 23 Abs. 2 Satz 2 muss die/ der zweite Prüferin/ Prüfer eine Professorin/ ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen/Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser benotet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) Die Bewertung/ Benotung der Bachelorarbeit ist der/ dem Studierenden spätestens nach vier Wochen mitzuteilen.
- (4) Für die als „ausreichend“ oder besser benotete Bachelorarbeit werden 10 Credits vergeben.

## § 27

### Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist selbständig zu bewerten/ zu benoten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Thesis, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
  1. die in § 24 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung der Bachelorarbeit nachgewiesen wurden, die Einschreibung gemäß § 65 HG oder die Zulassung als Zweithörer gemäß § 71 Abs. 2 HG, jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium, erfolgte,
  2. alle erforderlichen Modulprüfungen (§ 21 Abs. 1 Nr. 4) bestanden wurden und

3. die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurde.

Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit (§ 24) beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 24 Abs. 4 entsprechend.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den für die Betreuung der Bachelorarbeit bestimmten Prüfern gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 26 Abs. 2 Satz 4 wird das Kolloquium von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert dreißig Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (4) Für das mit mindestens „ausreichend“ benotete Kolloquium werden 2 Credits vergeben.



## **V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer**

### **§ 28**

#### **Ergebnis der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle unter Berücksichtigung der Ausgleichsregelungen in § 12 Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Prüfungen sowie die Praxisphase, die Bachelorarbeit und das Kolloquium bestanden und insgesamt 180 Credits erworben wurden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht bestanden“ bewertet worden und nicht ausgleichbar ist. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 13 Abs. 4 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, vgl. Anlage 7.

### **§ 29**

#### **Zeugnis, Gesamtnote**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Der deutsche Teil des Zeugnisses enthält die Modulnoten (in Zehntelnoten mit Notenbezeichnung), die erworbenen Credits, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung (in Zehntelnote mit Notenbezeichnung). Die englische Übersetzung des Zeugnisses enthält gemäß der in der Anlage 1 dargestellten Umrechnungstabelle die „Grade“ nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 8 angerechnet worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den mit den Credits gewichteten Modulnoten (Zehntelnote) und der mit dem zweifachen der Credits gewichteten Zehntelnote der Bachelorarbeit sowie der mit dem zweifachen der Credits gewichteten Kolloquiumsnote (Zehntelnote) berechnet. Ein Berechnungsbeispiel ist in Anlage 6 abgebildet.
- (3) Das Zeugnis ist von der/ dem Dekanin und der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

**§ 30**  
**Diploma Supplement**

- (1) Dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ist das Diploma Supplement beizufügen. Es informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.
- (2) Ohne Diploma Supplement ist das Zeugnis unvollständig.

**§ 31**  
**Zusatzmodule**

Die/ Der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der/ Studierenden bescheinigt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 32**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die/ Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird der Kandidatin/ dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

### **§ 33**

#### **Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat eine Kandidatin/ ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/ der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/ der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen. Vor einer Entscheidung ist der/ dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Bachelorzeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Bachelorzeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

**§ 34**  
**In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2006/2007 im Bachelorstudiengang Wirtschaft im Fachbereich Wirtschaft/Gelsenkirchen der Fachhochschule Gelsenkirchen aufgenommen haben. Gleichzeitig tritt die als Hochschulsatzung fortgeltende Diplomprüfungsordnung vom 01.09.2000 einschließlich Änderungssatzung vom 17.04.2002 für den Diplomstudiengang Wirtschaft des Fachbereichs Wirtschaft/Gelsenkirchen der Fachhochschule Gelsenkirchen außer Kraft.
- (2) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2006/2007 aufgenommen haben, findet die für sie gültige Diplomprüfungsordnung vom 01.09.2000 einschließlich Änderungssatzung vom 17.04.2002 weiterhin Anwendung. Auf Antrag, der bis spätestens 31.08.2008 gestellt werden muss, findet diese Bachelorprüfungsordnung Anwendung.
- (3) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Abs. 2 S. 2 gestellt haben, das Grundstudium jedoch bis zum 31.08.2008 oder das Hauptstudium bis zum 31.08.2011 noch nicht abgeschlossen haben, findet diese Bachelorprüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Die dabei erbrachten Studienleistungen werden bei Übereinstimmung der Vorlesungs- und Prüfungsinhalte auf Antrag angerechnet.
- (4) Diese Prüfungsordnung wird im Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft/Gelsenkirchen der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 22.11.2006 und der Genehmigung durch das Rektorat vom 08.11.2006

Gelsenkirchen,.....

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft/Gelsenkirchen

Prof. Dr. Wolfram Holdt

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Rektor der Fachhochschule Gelsenkirchen

Gelsenkirchen, .....

Der Rektor der Fachhochschule Gelsenkirchen

Prof. Dr. Peter Schulte

# Anlage 1

Grade / Zehntelnote/ Prozentpunkte / Noten

Grade	Zehntelnote	%punkte	Note	Notenbezeichnung
Excellent	1,0	100	<u>1,0</u>	Sehr gut
	1,0	99		
	1,0	98		
	<u>1,0</u>	<u>97</u>		
	1,1	96		
	1,1	95		
	1,2	94		
	1,2	93		
	<u>1,3</u>	<u>92</u>	<u>1,3</u>	
	1,4	91		
1,5	90			
Very good	1,6	89	<u>1,7</u>	Gut
	1,6	88		
	<u>1,7</u>	<u>87</u>		
	1,8	86		
	1,8	85		
	1,9	84		
	1,9	83		
	2,0	82	<u>2,0</u>	
Good	2,1	81	<u>2,3</u>	Befriedigend
	2,1	80		
	2,2	79		
	2,2	78		
	<u>2,3</u>	<u>77</u>		
	2,4	76		
	2,5	75		
	2,6	74		
	2,6	73		
	<u>2,7</u>	<u>72</u>	<u>2,7</u>	
2,8	71			
2,8	70			
2,9	69			
2,9	68			
<u>3,0</u>	<u>67</u>	<u>3,0</u>		
Satisfactory	3,1	66	<u>3,3</u>	Ausreichend
	3,1	65		
	3,2	64		
	3,2	63		
	<u>3,3</u>	<u>62</u>		
	3,4	61		
3,5	60			
Sufficient	3,6	59	<u>3,7</u>	Ausreichend
	3,6	58		
	<u>3,7</u>	<u>57</u>		
	3,8	56		
	3,8	55		
	3,9	54		
	3,9	53		
	<u>4,0</u>	<u>52</u>	<u>4,0</u>	
4,0	51			
4,0	50			

## Anlage 2

Pflichtmodule (Es sind alle Module zu bestehen):

In den Pflichtmodulen sind 80 Credits zu erwerben.

Liste I : Pflichtmodule des 1. bis 3. Fachsemesters

	<b>1. Semester</b> SWS/Credits/Prüf	<b>2. Semester</b> SWS/Credits/Prüf	<b>3. Semester</b> SWS/Credits/Prüf	<b>Summe</b>
SWS/Credits				
Modul B 1.01 Unternehmerische Rahmenbedingungen	4 / 5 / MP			4 / 5
Modul B 1.02 Betriebliche Leistungsprozesse		4 / 5 / MP		4 / 5
Modul B 1.03 Grundlagen der betrieblichen Führung			4 / 5 / MP	4 / 5
Modul B 1.04 Rechnungswesen	4 / 5 / TL <sup>1)</sup>	4 / 5 / TL <sup>1)</sup>		8 / 10
Modul B 1.05 Volkswirtschaftslehre	4 / 5 / TL <sup>1)</sup>	4 / 5 / TL <sup>1)</sup>		8 / 10
Modul B 1.06 Wirtschaftsinformatik	4 / 5 / TL <sup>1)</sup>	4 / 5 / TL <sup>1)</sup>		8 / 10
Modul B 1.07 Wirtschaftsmathematik und -statistik	4 / 5 / TL <sup>1)</sup>	4 / 5 / TL <sup>1)</sup>		8 / 10
Modul B 1.08 Wissenschaftliche Arbeitstechniken	4 / 5 / MP			4 / 5
Modul B 1.09 Wirtschaftsenglisch I		4 / 5 / MP		4 / 5
Modul B 1.10 Wirtschaftsenglisch II			4 / 5 / MP	4 / 5
Modul B 1.11 Wirtschaftsrecht			4 / 5 / MP	4 / 5
Modul B 1.12 Betriebliche Steuerlehre			4 / 5 / MP	4 / 5
<b>Summe</b>	24 / 30 SWS / Credits	24 / 30 SWS / Credits	16 / 20 SWS / Credits	64 / 80 SWS / Credits

SWS= Semesterwochenstunden

MP= Modulprüfung

TL= Teilleistung, die Modulprüfung setzt sich aus jeweils 2 Teilleistungen zusammen

<sup>1)</sup>Die Credits werden erst nach Bestehen des gesamten Moduls erteilt. Nicht bestandene Teilleistungen können durch eine mindestens mit „befriedigend“ bewertete Teilleistung desselben Moduls ausgeglichen werden, sofern in der nicht bestandenen Teilleistung mindestens 30% der erreichbaren Punktzahl erbracht wurden.

Liste II : Pflichtmodule des 4. bis 6. Fachsemesters

	<b>4. Semester</b>	<b>5. Semester</b>	<b>6. Semester</b>	<b>Summe</b>
	SWS/Credits/Prüf	SWS/Credits/Prüf	SWS/Credits/Prüf	
SWS/Credits				
Modul B 1.13 Controlling	4 / 6 / MP			4 / 6
Modul B 1.14 Marketing	4 / 6 / MP			4 / 6
Modul B 1.15 Management- entscheidungen		4 / 6 / MP		4 / 6
Modul B 1.16 Internationales Management			4 / 6 / MP	4 / 6
Modul B 1.17 Management von Innovations- und Ver- änderungsprozessen			4 / 6 / MP	4 / 6
<b>Summe</b>	8 / 12 SWS / Credits	4 / 6 SWS / Credits	8 / 12 SWS / Credits	20 / 30 SWS / Credits

SWS= Semesterwochenstunden

MP= Modulprüfung

### Anlage 3

Wahlpflichtmodule:

In den Wahlpflichtmodulen sind 37 Credits zu erwerben.

Liste I: Wahlpflichtbereich 1 und Wahlpflichtbereich 2 (3. Fachsemester)

Im 3. Fachsemester sind in jedem Wahlpflichtbereich je 5 Credits zu erwerben.

Ein endgültig nicht bestandenenes Modul eines Wahlpflichtbereiches kann durch ein anderes Modul desselben Wahlpflichtbereichs einmal ersetzt werden.

#### Wahlpflichtbereich 1

<b>Modul</b>	<b>Semester</b>	<b>Credits</b>	<b>SWS</b>
Modul B 2.01 Kreativität und Kommunikation	3	5	4
Modul B 2.02 Fachsprache Französisch oder Spanisch	3	5	4
Modul B 2.03 Wirtschaftspolitik	3	5	4

#### Wahlpflichtbereich 2

<b>Modul</b>	<b>Semester</b>	<b>Credits</b>	<b>SWS</b>
Modul B 3.01 Quantitative Verfahren und Anwendungen	3	5	4
Modul B 3.02 Anwendungssysteme (ERP) in der Wirtschaft	3	5	4
Modul B 3.03 Investitionsmanagement	3	5	4



Liste II: Wahlpflichtbereich Studienschwerpunkte

Es sind beide Module des gewählten Studienschwerpunktes zu bestehen.

<b>Studienschwerpunkt</b>	<b>Module</b>	<b>Semester</b>	<b>Credits</b>	<b>SWS</b>
Handel	Modul: B 4.01 Leistungsprozesse im Handel	4	12	6
	Modul: B 5.01 Handelsmanagement	5	9	6
Logistik	Modul: B 4.02 Versorgungsmanagement	4	12	6
	Modul: B 5.02 Operative Logistik	5	9	6
Rechnungswesen und Finanzierung	Modul: B 4.03 Externes Rechnungswesen	4	12	6
	Modul: B 5.03 Finanzmanagement	5	9	6
Management im Gesundheitswesen	Modul: B 4.04 Grundlagen des Gesundheitsmanagements	4	12	6
	Modul: B 5.04 Grundlagen des Krankenhausmanagements	5	9	6
Kultur-, Medien- und Freizeitmanagement	Modul: B 4.05 Kultur- und Freizeitwirtschaft	4	12	6
	Modul: B 5.05 Medienmanagement und Entertainment	5	9	6

### Liste III: Wahlpflichtbereich Vertiefung

Die Studierenden des Studienschwerpunktes Rechnungswesen/ Finanzierung wählen "IT-Management" oder "Einfluss der Besteuerung auf Managemententscheidungen", alle anderen entscheiden sich für "IT-Management" oder "Personalmanagement".

#### Wahlpflichtbereich Vertiefung (Spezielle Betriebswirtschaft)

<b>Modul</b>	<b>Semester</b>	<b>Credits</b>	<b>SWS</b>
Modul: B 6.01 IT-Management	6	6	4
Modul: B 6.02 Personalmanagement	6	6	4
Modul: B 6.03 Einfluss der Besteuerung auf Management- entscheidungen	6	6	4

## Anlage 4

### Wahlmodule

Die Liste der Wahlmodule wird semesterweise neu zusammengestellt. Es sind 5 Credits durch Wahlmodule zu erwerben. Die Wahlmodule sollten erst gegen Ende des Studiums (planmäßig im 5. Fachsemester belegt werden).

Geltende Liste *WS 2006/2007* (noch nicht vollständig)

Aus der Liste ist ein Modul zu wählen. Nicht bestandene Wahlmodule können ersetzt werden.

<b>Modul</b>	<b>Lehrveranst.</b>	<b>Credits</b>	<b>SWS</b>
Europastudien	Wichtige Politikbereiche der EU	5	4
Projektmanagement	Einführung und Anwendung von Methoden des Projektmanagements	5	4
Erstellung eines Businessplanes	Erstellung eines Businessplanes	5	4
Zeitmanagement	Zeitmanagement	5	4
Tutorien	Durchführen von Tutorien für niedrigere Semester	5	4
Landeskunde GB oder USA	Landeskunde GB oder Landeskunde USA	2	2
Verhandlungs-training	Language of Meetings	3	2
...			

SWS= Semesterwochenstunden  
Lehrveranst.= Lehrveranstaltung

## **Anlage 5**

### **Modulprüfungen des 4. bis 6. Fachsemesters**

Zulassungsvoraussetzung	70 Credits
Anzahl	9 Modulprüfungen
Anzahl der Wiederholungsversuche	2 je Modulprüfung

### **Praxisphase**

Zulassungsvoraussetzung	90 Credits
Dauer	12 Wochen
Credits	16

### **Bachelorarbeit**

Zulassungsvoraussetzung	135 Credits
Bearbeitungsdauer	10 Wochen
Credits	10
Anzahl der möglichen Wiederholungsversuche	1

### **Kolloquium**

Zulassungsvoraussetzung	bestandene Bachelorarbeit
Dauer	30 Minuten
Credits	2
Anzahl der möglichen Wiederholungsversuche	1

## Anlage 6

### Beispiel für die Notenberechnung

#### **Berechnung der Modulnote:**

Summe über die mit den zugeordneten Credits multiplizierte Durchschnittspunktzahl jeder Teilbewertung dividiert durch die Credits für das jeweilige Modul:

Beispiel:

Ein Modul, dessen erfolgreiche Prüfung zu 12 Credits führt, besteht aus einer Klausur, der 10 Credits zugeordnet sind und einer Hausarbeit der 2 Credits zugeordnet sind. Erreicht der Studierende bei der Klausur 74% Punkte und die Hausarbeit wird mit 92% Punkten bewertet, ergibt sich folgende Modulnote:

$$\frac{74 \times 10 + 92 \times 2}{12} = 77 \text{ \% Punkte entspricht der Note } 2,3 \text{ bzw. „gut“, Grade „good“}$$

Die Zuordnung der Note bzw. Zehntelnote sowie Notenbezeichnung und Grade sind der Tabelle in Anlage 1 zu entnehmen. Für die Berechnung der Gesamtnote geht für dieses Modul dann die Zehntelnote 2,3 mit der Gewichtung 12 Credits in die Berechnung ein.

#### **Berechnung der Gesamtnote:**

Es wird die Summe aller mit ihren zugeordneten Credits multiplizierten Zehntelnoten aller Module, die in die Gesamtnote einfließen gebildet, hinzu kommt, die Zehntelnote der Bachelorarbeit und des Kolloquiums mit dem jeweils Zweifachen ihrer Credits multipliziert. Diese Summe wird durch 171 Credits dividiert. Diese Anzahl ergibt sich, weil die Praxisphase (16 Credits) sowie das Wahlmodul (5 Credits) nicht in die Notenberechnung einfließen und Bachelorarbeit und Kolloquium jeweils doppelt gewichtet werden.  $(180 - 16 - 5 + 10 + 2 = 171)$

### Berechnung der Gesamtnote

Nummer	Credits	Note	Berechnung	Status	Semester	Modulbezeichnung	SWS	Prüfungsbestandteile
B 1.01	5	3,4	17	P	1	Unternehmerische Rahmenbedingungen	4	schr. Klausur
B 1.04	10	4	40	P	1, 2	Rechnungswesen	8	2 schr. Klausuren
B 1.05	10	2,7	27	P	1, 2	Volkswirtschaftslehre	8	2 schr. Klausuren
B 1.06	10	2	20	P	1, 2	Wirtschaftsinformatik	8	2 schr. Klausuren
B 1.07	10	1,8	18	P	1, 2	Wirtschaftsmathematik und -statistik	8	2 schr. Klausuren
B 1.08	5	2,6	13	P	1	Wissenschaftliche Arbeitstechniken	4	schr. Klausur
B 1.02	5	1,9	9,5	P	2	Betriebliche Leistungsprozesse	4	schr. Klausur
B 1.09	5	2,2	11	P	2	Basic Business English	4	schr. Klausur
B 1.03	5	3	15	P	3	Grundlagen der betrieblichen Führung	4	schr. Klausur
B 1.10	5	1,6	8	P	3	Professional Business English	4	schr. Klausur
B 1.11	5	1,3	6,5	P	3	Wirtschaftsrecht	4	schr. Klausur
B 1.12	5	2,1	10,5	P	3	Betriebliche Steuerlehre	4	schr. Klausur
B 2.0X	5	1,8	9	WP	3	Wahlpflichtbereich 1 (1 aus 3 Modulen)	4	schr. Klausur
B 3.0X	5	1,2	6	WP	3	Wahlpflichtbereich 2 (1 aus 3 Modulen)	4	schr. Klausur
B 1.13	6	2,4	14,4	P	4	Controlling	4	schr. Klausur
B 1.14	6	2,7	16,2	P	4	Marketing	4	schr. Klausur
B 4.0X	12	2,8	33,6	WP	4	Studienschwerpunkt Teil 1 (1 aus 5 Studienschwerpunkten)	6	schr. Klausur+ Hausarbeit oder Referat Protokolle und Präsentation
B 1.15	6	1,8	10,8	P	5	Managemententscheidungen	4	Präsentation
B 5.0X	9	1,4	12,6	WP	5	Studienschwerpunkt Teil 2 (passend zu Studienschwerpunkt Teil 1)	6	schr. Klausur
B 1.16	6	1,6	9,6	P	6	Internationales Management	4	schr. Klausur
B 1.17	6	1,4	8,4	P	6	Management von Innovations- und Veränderungsprozessen	4	schr. Klausur
B 6.0X	6	1,8	10,8	WP	6	Spezielle Betriebswirtschaft (1 aus 3 Modulen)	4	schr. Klausur
	10	1,3	26	BA	6	Bachelorarbeit		Bachelorarbeit
	2	1,3	5,2	K	6	Kolloquium		Kolloquium
			358,1					
<b>berechnete Gesamtnote:</b>			<b>2,09</b>			=(358,1/171)		
<b>erteilte Gesamtnote:</b>			<b>2,0</b>					

P=Pflicht, WP=Wahlpflicht, BA= Bachelorarbeit, K=Kolloquium

$$(3,4 \times 5 + 4,0 \times 10 + 2,7 \times 10 + 2,0 \times 10 + 1,8 \times 10 + 2,6 \times 5 + 1,9 \times 5 + 2,2 \times 5 + 3,0 \times 5 + 1,6 \times 5 + 1,3 \times 5 + 2,1 \times 5 + 1,8 \times 5 + 1,2 \times 5 + 2,8 \times 12 + 1,8 \times 6 + 1,4 \times 9 + 1,6 \times 6 + 1,4 \times 6 + 1,8 \times 6 + 1,3 \times 10 \times 2 + 1,3 \times 2 \times 2) / 171 = 2,09$$

Die Gesamtnote wäre eine 2,0. Alle weiteren Stellen nach dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die deutsche Notenbezeichnung wäre „gut“, der ECTS Grade wäre „very good“.

**Bescheinigung**

**über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen**  
**(Zeugnis gemäß § 92 Abs. 6 des Hochschulgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000)<sup>1</sup>**

Frau / Herrn \_\_\_\_\_ wird bescheinigt, dass sie / er an der  
Fachhochschule Gelsenkirchen im Studiengang \_\_\_\_\_  
Studienrichtung \_\_\_\_\_ folgende Studien- und Prüfungsleistungen  
erbracht hat:

Frau / Herr \_\_\_\_\_ verließ die Fachhochschule Gelsenkirchen am  
\_\_\_\_\_.

Zu einem Studienabschluss kam es im Studiengang \_\_\_\_\_ an der  
Fachhochschule Gelsenkirchen nicht.

Gelsenkirchen,

\_\_\_\_\_  
Prof. \_\_\_\_\_

Dekan/in des Fachbereichs \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

am Standort \_\_\_\_\_  
an der Fachhochschule Gelsenkirchen

---

<sup>1</sup> Dieses Zeugnis enthält ausschließlich die bestandenen und unbenoteten Leistungen und ist **keine** Unbedenklichkeitsbescheinigung im Sinne von § 68 Abs.1 lit. b) des Hochschulgesetzes NRW i. V. m. der Einschreibeordnung der Fachhochschule Gelsenkirchen.